



HSCF-Richtlinien Ausbildung

Version v1.0
Stand: 10.02.2020

14. Februar 2020

Referat für Ausbildung
Vorstand HSCF

Inhaltsverzeichnis

1	Anforderungen HSCF-Ausbildungsskipper	5
1.1	SKS-Ausbildungstörn	6
1.2	SSS-Ausbildungstörns	6

1 Anforderungen HSCF-Ausbildungsskipper

Die See-Sportbootverordnung regelt detailliert und abschließend die gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten im Küstenbereich detailliert und abschließend. Eine vergleichbare Verordnung für die **nicht** gewerbsmäßige Nutzung existiert nicht. In diesem Bereich gelten die allgemeinen Vorschriften, die Sportbootführerscheinverordnung-See und die Sportseeschifferscheinverordnung.

Nach diesen öffentlich rechtlichen Vorschriften muss der Schiffsführer eines jeden Sportbootes mit einer Nutzleistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) im Besitz der Fahrerlaubnis für die Seeschiffahrtstraßen, also des Sportbootführerscheins-See, sein. Die darüber hinaus gehenden Befähigungsnachweise, der Sportküstenschifferschein, der Sportsee- und Sporthochseeschifferschein sind für die nicht gewerbsmäßige Nutzung von Yachten amtliche, empfohlene Befähigungsnachweise. Für den Bereich des Öffentlichen Rechts ist also schon der Besitz des Sportbootführerscheins-See, etwa im Falle einer Führerscheinkontrolle durch die Wasserschutzpolizei, ausreichend.

Dieses trifft für die von Ihnen angesprochenen Haftungsfragen im Zivil- und Strafrecht nicht zu. Sollte sich während der nicht gewerbsmäßigen Ausbildung ein Risiko verwirklichen, etwa ein Schaden am Boot oder eine Körperverletzung, wird im besonderen Maße nach der Qualifikation des verantwortlichen Schiffsführers und der übrigen Besatzung gefragt. Hier sind dann in jedem Fall die amtlich empfohlenen Befähigungsnachweise für den jeweiligen Fahrtbereich und die jeweilige Yacht als Mindestqualifikation für den Schiffsführer angezeigt. Hinsichtlich der Besetzung der Yacht im Übrigen ist dann Anlage 4 der See-Sportbootverordnung, als einzige Regelung in diesem Bereich, analog auch für die nicht gewerbsmäßige Nutzung heranzuziehen. Darüber hinaus sind in jedem Fall individuell die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit den Versicherungsunternehmen bezüglich Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu beachten. Dort ist zu prüfen, ob die Qualifikation des Schiffsführers und der Besatzung ggf. vertraglich geregelt ist.

*Auszug E-Mail Verkehr mit der Rechtsabteilung des
"Deutscher Segler-Verband e.V.", 04.03.2013*

Die folgenden Abschnitte regeln die Besetzung von Ausbildungstörns (SKS und SSS) die vom HSCF organisiert werden. Dies dient der

- rechtlichen Absicherung der Ausbildungsskipper
- Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung des HSCF.

1.1 SKS-Ausbildungstörn

Qualifikation HSCF-Ausbildungsskipper:

Formale Qualifikation:

1. Inhaber Sportseeschifferschein (SSS) oder Sporthochseeschifferschein (SHS)
2. Inhaber des Begrenzt gültigen Funkzeugnisses (SRC)

Weitere Anforderungen:

3. Nachweis der Durchführung von Törns als verantwortlicher Schiffsführer
4. Erfahrung in der Ausbildung, z.B. min. 1 Törn als Co-Skipper auf SKS-Ausbildungstörn
5. (optional? :) Teilnahme am HSCF-Skipperworkshop
6. Nachweis über regelmäßige Weiterbildung in der Segelausbildung, z.B. Skippertraining, etc.

alternativ

1. Tätigkeit als HSCF-Ausbildungsskipper vor dem 04.03.2013.

Qualifikation HSCF-Co-Skipper:

Anforderungen

1. min. Inhaber Sportküstenschifferschein (SKS)
2. muß in der Lage sein das Schiff im Notfall eigenverantwortlich in den nächst möglichen Hafen zu führen.
Ausnahmen sind in Einzelfällen vom Fahrtgebiet abhängig und mit dem Vorstand des HSCF abzustimmen.

1.2 SSS-Ausbildungstörns

Qualifikation HSCF-Ausbildungsskipper:

Formale Qualifikation und weitere Anforderungen

1. min Sporthochseeschifferschein (SHS)
2. Punkte 2. - 6. für Ausbildungsskipper SKS

Qualifikation HSCF-Co-Skipper:

Anforderungen

1. min. Sportküstenschifferschein (SKS)
2. Einschlägige Kenntnisse des SSS-Lehrstoffs.
Ausnahmen sind in Einzelfällen vom Fahrtgebiet abhängig und mit dem Vorstand des HSCF abzustimmen.